

Bekanntmachung der Gemeinde Sassenburg

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bernsteinsee-Neufassung“; 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Bernsteinsee-Neufassung“; 2. Änderung, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit den §§ 10 und 58 NKomVG beschlossen. Der Beschluss wurde in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sassenburg durch Aushang vom 20.12.2019 bis 16.01.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Das wesentliche Ziel der Planung besteht in der Aufhebung konfliktträchtiger Nutzungen, insbesondere durch den Sachverhalt, dass vermehrt die Gebäude im Wochenendhausgebiet zum „Dauerwohnen“ genutzt werden, was jedoch aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bernsteinsee-Neufassung“ unzulässig ist.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 19.12.2019 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, für den Änderungsbereich die beigefügte Veränderungssperre beschlossen:

Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bernsteinsee – Neufassung“; 2. Änderung“:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Veränderungssperre.
- (2) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

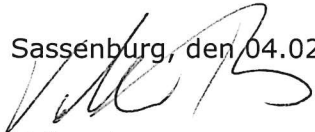
Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Sassenburg beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die

Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

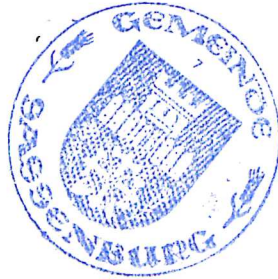
Die Satzung über die Veränderungssperre wird zu den Öffnungszeiten der Verwaltung (montags bis freitags, außer mittwochs, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Fachbereich 2 – Technische Dienste, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, Ortschaft Westerbeck, zu jedermann Einsicht bereitgehalten.

Die Veränderungssperre ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Gifhorn Nr. 1 vom 31.01.2020 wirksam geworden.

Sassenburg, den 04.02.2020



Volker Arms
Bürgermeister



Anlage: Geltungsbereich

